

# **Vertrag**

## **über die Einspeisung regenerativ erzeugter elektrischer Energie in die Niederspannungsebene der NEW Netz GmbH, nach EEG**

Der Anlagenbetreiber

**Max Mustermann  
Straße  
99999 Ort**

- im Folgenden „Anlagenbetreiber“ genannt -

und die

**NEW Netz GmbH  
Nikolaus-Becker-Str. 28-34  
52511 Geilenkirchen**

- im Folgenden „Netzbetreiber“ genannt -

schließen hiermit für die Eigenerzeugungsanlage des Anlagenbetreibers in

**88888 Photovoltaikanlage, Sonnenstraße**

Netzverknüpfungspunkt: **Abgangsklemmen des Hausanschlusskastens**

Zählpunktbezeichnung: **DE00000000000000000000000000000001**

den nachstehenden Vertrag über die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers.





### 5 Störung und Unterbrechung der Einspeisung

Die Bereitstellung des Netzes zur Entnahme und/ oder Einspeisung elektrischer Energie kann unterbrochen werden, so weit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten, zur Vermeidung eines drohenden Netzzusammenbruchs, zur Behebung von Störungen oder zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen oder Anlagen erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird diese Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit so schnell als möglich beheben. Im Übrigen gelten die Regelungen in § 17 zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die elektrische Versorgung in Niederspannung (NAV).

Darüber hinaus dürfen weitere Abschaltungen/Schalthandlungen vom Personal des Netzbetreibers dann vorgenommen werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr, Abwehr von Schäden jeglicher Art bzw. bei Störungen, die aus der Kundenanlage herrühren, erforderlich ist.

Die Wiederinbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage nach Abschaltungen liegt in der Verantwortung des Anlagenbetreibers bzw. dessen Beauftragten und ist von diesem eigenständig zu organisieren.

Sofern zur Wiederinbetriebnahme der Eigenerzeugungsanlage Schalthandlungen oder sonstige Arbeiten des Netzbetreibers erforderlich werden sollten, so trägt der Anlagenbetreiber die hierbei anfallenden Kosten.

Sollte einer der beiden Vertragspartner durch höhere Gewalt an der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung oder der Aufnahme elektrischer Energie gehindert sein, so ruhen insoweit seine vertraglichen Verpflichtungen zur Lieferung und zum Bezug elektrischer Energie, bis diese Umstände und deren Folgen beseitigt sind. In solchen Fällen kann der andere Vertragspartner keine Entschädigung beanspruchen. Die Vertragspartner werden in solchen Fällen mit allen angemessenen Mitteln dafür sorgen, dass sie ihren vertraglichen Verpflichtungen sobald wie möglich wieder nachkommen können.

### 6 Haftung

Die Haftung zur Anschlussnutzung wird entsprechend § 18 NAV begrenzt.

Darüber hinaus gilt:

Steht das Netz des Netzbetreibers dem Anlagenbetreiber aus betrieblichen Gründen und/oder zur Abwehr von Gefahren zeitlich begrenzt nicht zur Verfügung, so haftet der Netzbetreiber nicht für mögliche Erlösausfälle seitens des Anlagenbetreibers unabhängig davon, ob der Vorfall angekündigt wurde oder nicht.

### 7 Zählung

#### 7.1 Allgemeine Regelungen

Die vom Anlagenbetreiber gelieferte elektrische Energie wird durch Messeinrichtungen erfasst, deren Art und Umfang sich aus den für die vertragsgemäße Abrechnung bereitzustellenden Messdaten ergeben.

7.1.1 An Entnahmepunkten kleiner 100.000 kWh/Jahr oder bei einer Einspeiseleistung kleiner 500 kW werden in der Regel summierende Zähler (Standardzähler) eingesetzt, so dass zur Energiebilanzierung die so genannten Standardlastprofile (SLP/SEP) angewendet werden.

7.1.2 Bei größeren Energiemengen und/oder Leistungswerten ist entsprechend den gesetzlichen Vorgaben eine registrierende ¼ h-Lastgangmessung erforderlich.

Bei einer registrierenden Leistungsmessung stellt der Anlagenbetreiber dem Netzbetreiber die für eine Zählerfernauslesung erforderlichen Telekommunikationsanschlüsse/-Anlagen sowie die hierfür notwendige Energieversorgung kostenlos zur Verfügung. Steht der Kommunikationsanschluss nicht zur Verfügung, so wird der Netzbetreiber die Datenübertragung mittels GSM-Modem (Funkübertragung) durchführen. Die hierfür anfallenden Kosten trägt der Anlagenbetreiber.

7.1.3 Für die Messeinrichtungen und ggf. erforderliches Zubehör, sofern diese Eigentum des Netzbetreibers sind, zahlt der Anlagenbetreiber ein Entgelt entsprechend der Anlage 2, Ziffer 3. In diesen Fällen stellt der Netzbetreiber dem Anlagenbetreiber auf Wunsch die Einspeiselastgänge nach einer entsprechenden Bearbeitungszeit im Internet zur Verfügung.

7.1.4 Sofern über die gleiche Messeinrichtung die Energieeinspeisung und der Energiebezug mit dem Anlagenbetreiber abgerechnet werden, werden die Entgelte für die Messeinrichtung nur einmal und zwar beim Energiebezug/Netznutzung berechnet.

7.1.5 Der Netzbetreiber entscheidet über die Art, Ausführung und die Orte der Messung so, dass die gesetzlichen Regelungen und die Regeln des liberalisierten Energiemarktes umgesetzt werden können. Die











## Anlage 2

Die Jahresschlussrechnung ergibt sich aus der Vergütung für die eingespeiste Energie minus der Summe der gezahlten Abschläge, minus des Entgelts für die Messung - sofern der Netzbetreiber durch den Anlagenbetreiber mit der Messung beauftragt war bzw. ist -, minus eventueller Entgelte für die Vor-Ort-Ablesungen und minus eines eventuellen Blindstrommehrverbrauch. Es ist dem Netzbetreiber freigestellt, alternativ zum Jahresabrechnungsverfahren monatliche Abrechnungen auf Basis der jeweils eingespeisten Energie zu erstellen. Die Vergütungsbeträge werden auf das in der Anlage 4 genannte Konto des Anlagenbetreibers überwiesen.

### 7 Information zur Energiebilanzierung zwischen Netzbetreiber und Energielieferant bei der kaufmännisch-bilanziellen Durchleitung des EEG-Stromes

(Einspeisung in Arealnetze)

Die gesamte in das Arealnetz eingespeiste EEG-Strommenge wird gemäß den Vorgaben des „Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien“ vergütet, so dass der gemessene Energiebezug des Arealnetzes hinsichtlich der Energie- und Netznutzungsabrechnung rechnerisch wie folgt korrigiert wird:

Abzurechnender Energiebezug des Arealnetzes

- = gemessener Bezug des Arealnetzes aus dem öffentlichen Netz
- + Stromeinspeisung der Eigenerzeugungsanlage ins Arealnetz
- der ggf. erfolgten Stromeinspeisung aus dem Arealnetz ins öffentliche Netz (Rückspeisung der Eigenerzeugungsanlage)







